

Sperrzeiten vermeiden – Frühzeitig bewerben und vorstellen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Arbeitsagenturen haben die Aufgabe, Dich möglichst rasch wieder in ein Arbeitsverhältnis zu bringen. Doch nicht jedes Angebot passt auf Dich. In diesem Merkblatt haben wir Informationen zusammengestellt, wie Du Dich verhalten musst, um die Sperre Deines Arbeitslosengeldes (ALG) zu vermeiden.

Muss ich jedes Angebot annehmen?

Grundsätzlich ja. Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene Arbeit ablehnt oder nicht antritt, der wird von der Arbeitsagentur mit einer Sperrzeit bestraft. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten das Zu-Stande-Kommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert, indem er etwa ein Vorstellungsgespräch platzen lässt. Allerdings muss die Arbeitsagentur bei dem Stellenangebot auf eine mögliche Sperrzeit hinweisen. Und die angebotene Arbeit muss zumutbar sein. Was nach dem Gesetz genau eine zumutbare Arbeit ist, beschreibt ein weiteres Merkblatt („Welche Stellenangebote muss ich annehmen?“).

Was ist eine Sperrzeit?

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit kein ALG bekommst. Die Dauer der Sperre beträgt drei, sechs oder sogar 12 Wochen – je nach dem, ob Du zum ersten, zweiten oder dritten Mal eine Arbeitsstelle ablehnst. Obwohl Du kein Geld bekommst, verkürzt eine Sperrzeit zudem die Zeit, in der Du Anspruch auf das ALG hast. Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegen Dich verhängt werden, verlierst Du Deinen Anspruch auf das ALG ganz.

Was kann ich tun, um eine Sperrzeit zu verhindern?

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot erhältst, dann musst Du schnell mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich bewerben. Im besten Fall ist es ein gutes Angebot, die Art der Tätigkeiten, die Bezahlung, die Arbeitszeit und die Entfernung zum Arbeitsplatz passen.

Passt Dir das Angebot jedoch nicht, musst Du Dich trotzdem bewerben. Du musst bei der schriftlichen Bewerbung oder beim Vorstellungsgespräch immer darstellen, dass Du die Arbeit annehmen willst. Verhältst Du dich ablehnend oder zeigst offen dein mangelndes Interesse, kann die Arbeitsagentur dies als Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses bewerten und eine Sperrzeit aussprechen.

Erst gut informieren und dann rasch bewerben

Du musst Dich, unabhängig davon, ob Dir das Arbeitsangebot zusagt oder nicht, schnellstens bewerben. Ob sich ein Bewerber eine Woche Zeit dafür lassen kann oder schneller handeln muss ist umstritten. Das Bundessozialgericht, das für Sozialfragen höchste zuständige Gericht, wird darüber entscheiden müssen.

Sobald Du ein Stellenangebot erhältst, solltest Du Kontakt mit Deinem Arbeitsvermittler aufnehmen und ihn fragen, ob er weitere Informationen zu der Stelle hat. Wenn Du unsicher oder überfordert bist, wie du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, dann besprich das mit Deinem Vermittler. Frage ihn, ob Du kurzfristig Hilfe bekommen kannst.

Zugleich solltest Du rasch telefonisch mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen und fragen, wie Du Dich bewerben sollst. Sollst Du zunächst eine schriftliche Bewerbung schicken oder gleich persönlich vorbeikommen? Welche Unterlagen werden erwartet? Auch kannst Du mit einem solchen Telefonat genauere Informationen zum Stellenangebot abfragen. Die Arbeitsagenturen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit zu machen, dies erfährst Du dann nur beim Arbeitgeber.

Wenn die angebotene Stelle nicht für Dich passt, dann spreche mit Deinem Vermittler. Mache ihm deutlich, dass Du das Angebot keinesfalls ablehnen willst, aber Bedenken hast, die Du besprechen willst. Schildere Deine Einwände konkret und frage, ob ein anderes Stellenangebot in Frage kommt, das besser auf Dich passt. Bleibt der Vermittler bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich auch weiter darum bemühen.

Wie urteilt die Rechtsprechung über Sperrzeiten?

Das Bundessozialgericht hat zwei wichtige Urteile zu den Sperrzeiten gesprochen.

1. Du musst Deine Möglichkeiten gegenüber dem Arbeitgeber nicht besser darstellen als sie sind. Du kannst Dich auf die wahrheitsgemäße Darstellung Deiner bisherigen Tätigkeiten und Kenntnisse beschränken. Punkte, die eher gegen Dich sprechen, brauchst Du nicht schön zu lügen oder zu verheimlichen.¹

Beispiele: Dein Lebenslauf enthält auch Zeiten, in denen Du bereits längere Zeit arbeitslos warst. Er beinhaltet Qualifikationen und Tätigkeiten, die deutlich machen, dass Du für die angebotene Arbeit zu gering qualifiziert bist. Oder Du antwortest auf eine Frage nach Deinen Qualifikationen im Vorstellungsgespräch wahrheitsgemäß, dass Du in einem bestimmten Bereich noch keine Kenntnisse hast. Aus solchen Angaben kann Dir niemand einen Strick drehen.

Andererseits – so das zweite Urteil des Bundessozialgerichts – gilt:

2. Eine Bewerbung darf nicht so geschrieben sein, dass der Bewerber alleine wegen der Art der Bewerbung aus der Auswahl des Arbeitgebers ausscheidet. Dies gilt für den Inhalt und die Form der Bewerbung. Die Bewerbung muss verdeutlichen, dass der Bewerber an der angebotenen Arbeit interessiert ist. Heikle Punkte und kritische Nachfragen solltest Du

¹ BSG vom 9.12.2003, Az.: B 7 AL 106/02 R

beim Bewerbungsschreiben weglassen und später im Vorstellungsgespräch zur Sprache bringen. Auch muss der Bewerber Interesse an einem persönlichen Vorstellungsgespräch zeigen.

In dem Fall, in dem die Bundesrichter eine Sperrzeit für rechtens hielten, hatte ein Erwerbsloser in seiner Bewerbung geschrieben: „... möchte ich darauf hinweisen, dass ich im Bereich (...) weder über eine gute Ausbildung noch über jedwede Berufspraxis verfüge und dies auch keine Wunsch-Tätigkeit wäre.“² (Unterstreichungen im Original) Du solltest nicht wie in diesem Beispiel mit der Tür ins Haus fallen, Arbeitgeber sind geübt darin, aus dem Lebenslauf und den dort aufgeführten Qualifikationen und Tätigkeiten Schlüsse zu ziehen.

Wie verhalte ich mich beim Vorstellungsgespräch?

Bei einem Vorstellungsgespräch zeigst Du Dein Interesse an der Stelle. Möchtest Du den Arbeitsplatz bekommen, dann werbe für Dich und zeige auf, dass Du die richtige bist.

Auch wenn im Hintergrund die Arbeitsagentur mit einer Sperre droht, bist Du kein Bittsteller. Bei einem Vorstellungsgespräch verhandelst Du mit einem Arbeitgeber über Deine Arbeitszukunft. Trete für Deine Interessen ein und lass Dich nicht bange machen.

Zu einem Vorstellungsgespräch gehört es auch, Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz zu stellen. Wie hoch ist der Lohn oder das Gehalt? Ist mehr Lohn drin? Wird nach Tarifvertrag bezahlt? Wie sind die Arbeitszeiten? Gibt es einen Betriebsrat?

Entspricht die angebotene Stelle nicht Deinen Qualifikationen, weise darauf hin. Frage nach betrieblicher Weiterbildung, nach Aufstiegsmöglichkeiten oder ob es im Unternehmen eine freie Stelle zu besetzen gibt, die eher Deinen Qualifikation entspricht.

Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht zu beantworten: Ob Du schwanger bist, geht beispielsweise den Arbeitgeber nie etwas an; welcher Gewerkschaft, Partei oder Religion Du angehörst, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen auch nicht.

Tipps zum Schluss

1. Die Arbeitsagentur kann die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen – wenn Du das vorher beantragst und der Arbeitgeber, bei dem Du Dich beworben hast, diese Kosten nicht erstattet.

2. Notiere alle Deine Aktivitäten mit Datum und Uhrzeit – also zum Beispiel, wann Du mit Deinem Vermittler telefoniert hast, wann bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast. Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf. Solche Unterlagen sind im Konfliktfall viel wert. Oftmals verhängen Arbeitsagenturen vorschnell eine Sperrzeit. Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, solltest Du unbedingt Widerspruch einlegen und gegebenenfalls auch vorm Sozialgericht klagen. In der Vergangenheit waren über 40 Prozent der Widersprüche und über die Hälfte der Klagen gegen Sperrzeiten erfolgreich.

² BSG vom 5.9.2006, Az.: B 7a AL 14/05 R